

Staatsgesetz über die Parteien

I. Gründungsrecht

Der Staat Schlopolis garantiert allen Staatsbürgern das Grundrecht auf die Gründung von Parteien. Diese haben sich an bestimmten formalen Bedingungen zu orientieren.

II. Formale Bedingungen

Spätestens drei Wochen vor der allgemeinen Wahl muss der Antrag auf Parteigründung der Wahlkommission Schlopolis vorliegen. Der Parteigründung wird zugestimmt, wenn folgende Formalien eingehalten werden:

- 1) Die Partei ist demokratisch und nachhaltig strukturiert und organisiert. Ihre Zielsetzung widerspricht nicht der Verfassung und den in ihr festgelegten Werten.
- 2) Die Partei besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Staatsbürger in Schlopolis sind. Eine Liste mit Unterschriften wird fristgerecht bei der Wahlkommission eingereicht.
- 3) Die Partei präsentiert der Wahlkommission fristgerecht eine Liste mit mindestens fünf Kandidaten für die Parlamentswahl.
- 4) Die Partei hat ein öffentlich zugängliches Wahlprogramm bei der Wahlkommission eingereicht, das von dieser auf seine demokratische und nachhaltige Ausrichtung sowie auf seine praktische Umsetzbarkeit geprüft und zugelassen wurde.

III. Parteienverbot

Die Wahlkommission kann mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder eine Partei verbieten und damit auflösen. Ab seinem ersten Zusammentreffen übernimmt der Kronrat diese Kompetenz.

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 1

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 2